

Eingangsvermerk:

Antragsnummer:

Antrag

Saatgutenerkennung von Vorstufen- und Basissaatgut mit
verminderter Keimfähigkeit gemäß §§ 12 Abs. 3, 33 Abs. 5 Saatgutverordnung (SaatV)

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft
und Ländlichen Raum
Referat 23
Pflanzenschutz und Saatgut
Naumburger Straße 98
07743 Jena

anerkennungsstelle@tllr.thueringen.de

1. Allgemeine Angaben zum Antragsteller (Stempel oder Anschrift):

2. Angaben zur Ausgangspartie:

2.1	Fruchtart	:	
2.2	Sorte	:	
2.3	Kategorie	:	
2.4	Anerkennungsnummer	:	
2.5	Gewicht der Partie (dt)	:	

3. Erklärung des Antragstellers

Wir versichern die ordnungsgemäße Kennzeichnung des Saatgutes.
Wir bestätigen hiermit, dass der Sortenschutzinhaber bzw. Anmelder des Vermehrungs-
vorhabens der Auflage der „Verminderten Keimfähigkeit“ zugestimmt hat.

Ort	Datum	Stempel/Unterschrift des Antragstellers

Genehmigungsvermerk der Anerkennungsstelle (Auszufüllen von der Anerkennungsstelle)

Die Genehmigung gem. §12 (3) i.V.m. § 33 (5) SaatV wird antragsgemäß erteilt/abgelehnt.

Das Inverkehrbringen des Saatgutes ist an folgende Auflagen gebunden:

- Das Saatgut darf nicht zu anderen Saatzwecken als zur weiteren Vermehrung zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden.
- Das Etikett ist mit dem Aufdruck „Verminderte Keimfähigkeit, nur zur weiteren Vermehrung bestimmt“ zu versehen,
- auf einem Zusatzetikett sind Name und Anschrift des Inverkehrbringers sowie die festgestellte Keimfähigkeit mitzuteilen.

☐  Zusammen mit dieser Genehmigung wird der Pflanzenpass/Plant Passport ausgestellt. Es wird gestattet, den ausgestellten Pflanzenpass auf das Saat- bzw. Pflanzgutetikett zu übertragen. Die Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/2313 sind zu beachten.

Ort	Datum	Stempel/Unterschrift der Anerkennungsstelle